

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Körner**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 1,2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10.11.1995, sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 13 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 26.02.1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Körner in der Sitzung vom 07.03.1996 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Körner sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

Die zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Größe der Stellfläche in m<sup>2</sup>. Die Gebühr beträgt 1,50 Euro/m<sup>2</sup>.

### **§ 4 Auslagen**

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßen Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

**§ 6**  
**Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

**§ 7**  
**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig i.S. des ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim (als Behörde der Gemeinde Körner).

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die „Gebührensatzung für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze zu gewerblichen Zwecken in der Gemeinde Körner“ aufgehoben.

Körner, d. 25.04.1996

Münzberg  
Bürgermeister

- Siegel-

**In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:**

**1. Änderung                      vom 29.05.2006                      Inkrafttreten zum 09.06.2006**